



Kanton Solothurn
Gemeinde Eppenberg-Wöschnau



**Reglement
über die Benützung der öffentlichen
Parkplätze (Parkierreglement)**

Vom Gemeinderat beschlossen am 22. November 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 08. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierreglement)

der

Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958, § 10 der Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978, § 147 Absatz 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978

beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Art. 1**Zweck**

¹ Dieses Reglement bezweckt die Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen in Eppenberg-Wöschnau. Die Bedürfnisse der Anwohnerinnen und Anwohner, der Geschäftsbetriebe und deren Kunden sowie weitere Benützer mit ausgewiesenem Interesse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen und auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften oder welche durch die Gemeinde bewirtschaftet werden.

Art. 2**Massnahmen**

¹ Zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Reglements regelt die Gemeinde das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen mittels zeitlicher und örtlicher Beschränkung sowie mittels Einführung von Gebühren.

² Die Massnahmen gelten für das Gemeindegebiet Eppenberg-Wöschnau.

Art. 3**Benützung von öffentlichen Parkplätzen**

¹ Für die Benützung aller öffentlichen Parkplätze, welche im Eigentum der Gemeinde Eppenberg-Wöschnau stehen oder durch die Gemeinde bewirtschaftet werden, können mittels Parkuhren, zentraler Parkuhr mit Ticketausgabe oder Parkkarten, Gebühren erhoben werden. Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter.

² Sofern sich dies aufgrund der Durchsetzung der Ziele der Parkplatzregelungen als notwendig erweist, kann der Gemeinderat weitergehende Beschränkungen namentlich zur Vermeidung von Verdrängungseffekten sowie das Parkieren gegen Gebühr einführen.

Art. 4**Parkkarten Grundsätze**

¹ Parkkarten ermöglichen das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen bzw. in den entsprechend signalisierten Zonen.

² Durch den Erwerb einer Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

³ Der Bezug der Parkkarten ist gebührenpflichtig.

Art. 5**Parkkarten Bezugsberechtigung –
Besondere Bewilligung**

¹ Für Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr besteht auf Gesuch hin die Bezugsberechtigung namentlich wie folgt:

a) Privatpersonen mit Wohnsitz in Eppenberg-Wöschnau

b) Geschäftsbetriebe mit Sitz in Eppenberg-Wöschnau

² Der Gemeinderat kann weitere Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe, die ein genügendes Interesse nachweisen, zum Parkkartenbezug mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr berechtigen, namentlich

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Geschäftsbetrieben mit Sitz in Eppenberg-Wöschnau

b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen, mit Arbeitsort Eppenberg-Wöschnau

³ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeglicher Art werden in der Regel keine Parkkarten abgegeben.

⁴ Die Gemeinde kann die Parkkartenabgabe von einem Bedarfsnachweis der Gesuchsstellenden zusätzlich zur Berechtigung gemäss Abs. 2 und 3 abhängig machen, sofern dies für die Durchsetzung der Zielsetzungen dieses Reglements notwendig ist. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 6**Gebührenrahmen**

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren innerhalb des nachfolgend definierten Gebührenrahmens fest:

² Der Gebührenrahmen für die Parkkarte beträgt

- a) Pro Stunde: CHF 1.00 bis CHF 3.00
- b) Pro Tag: CHF 5.00 bis CHF 8.00
- c) Pro Monat zwischen 40.00 bis 60.00 Franken
- d) Pro Jahr zwischen 550.00 bis 650.00 Franken

Art. 7**Verordnung**

Der Gemeinderat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere betreffend

- a) die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen des Parkierens,
- b) die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Parkkarte
- c) die Rechte und Pflichten der Inhaber und Inhaberinnen von Parkkarten
- d) das Ausstellen und den Entzug von Parkkarten
- e) die Gebühren
- f) die Zuständigkeiten

Art. 8**Vollzug**

¹ Der Vollzug dieses Reglements und der zugehörigen Verordnung obliegt, soweit sich aus dem übergeordneten Recht, aus gemeindeeigenen Vorschriften und aus den vorliegenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt:

a) der Gemeinde in baupolizeilichen und administrativen Belangen, namentlich das Ausstellen der Parkkarten

b) der Kantonspolizei in verkehrspolizeilichen Belangen

² Die Gemeinde stellt der Kantonspolizei eine Liste der ausgegebenen Parkkarten zur Verfügung.

Art. 9**Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.